

RS Vwgh 1996/1/24 94/03/0328

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §15 Abs1;

StVO 1960 §2 Abs1 Z29;

StVO 1960 §7 Abs3;

Rechtssatz

Ein Nebeneinanderfahren mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten gemäß 2 Abs 1 Z 29 StVO gilt nur dann nicht als "Überholen", wenn sich auf beiden Fahrstreifen Fahrzeugreihen fortbewegen, wobei von einer "Fahrzeugreihe" erst dann gesprochen werden kann, wenn mindestens drei Fahrzeuge auf einem Fahrstreifen hintereinander fahren (Hinweis: E 13.4.1984, 83/02/0377).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030328.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at